

Vereinbarung

über die Gewährung von Billigkeitsleistungen aus dem MV-Schutzfonds als „Sportvereinshilfe“ für in wirtschaftliche Bedrängnis geratenen Sportvereine und -verbände infolge der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS -CoV-2 (Corona-Sportvereinshilfe)

Präambel: Der Empfänger der Unterstützung ist sich darüber im Klaren, schnell und unbürokratisch eine Hilfsleistung des Landes zu erhalten. Soweit es zu späteren Auseinandersetzungen über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung kommen sollte, so wird die Vertragsauslegung nach Treu und Glauben dem Willen beider Unterzeichnender nach dahingehend erfolgen, dass die Hilfe allein und ausschließlich dem Fortbestehen des Vereinsportlebens zu gute kommen darf.

Zwischen dem

Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wittenburger Str. 116
19059 Schwerin

- im folgenden „LSB M-V“ genannt -

und dem

«Rechtsverbindlicher_Name_des_Antragstellers»

«StraßeNr»

«PLZ» «Ort»

- im folgenden „Empfänger“ genannt -

wird folgende Vereinbarung **«Aktenzeichen»** getroffen:

§ 1

Gewährung der Billigkeitsleistung

- (1) Der LSB M-V gewährt dem Empfänger Mittel des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Wege einer Teilfinanzierung/Vollfinanzierung ein Festbetrag in Höhe von

«Fördersumme» Euro

als Billigkeitsleistung auf Grundlage der Grundsätze zur Gewährung von Billigkeitsleistungen aus dem MV-Schutzfonds als „Sportvereinshilfe“ für in wirtschaftliche Bedrängnis geratene Sportvereine und -verbände infolge der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS -CoV-2 (Corona-Sportvereinshilfe) vom 2020.

- (2) Die Billigkeitsleistungen sind zweckgebunden für den Ausgleich von Corona Pandemie bedingten existenzgefährdenden Defiziten.
- (3) Bewilligungszeitraum: «TT.MM.JJJJ – TT.MM.JJJJ»

§ 2 Auszahlung

Die Auszahlung der Billigkeitsleistungen erfolgt nach Unterzeichnung der Vereinbarung auf folgendes Konto:

IBAN: «Bankverbindung»
Empfänger: «Rechtsverbindlicher_Name_des_Antragstellers»
V.Zweck: «COR/Nr./2021»

§ 3 Verpflichtungen des Empfängers

- (1) Die Billigkeitsleistung darf nur zur Erfüllung für den Ausgleich des in der Vereinbarung näherbeschriebenen Defizits verwendet werden. Die Billigkeitsleistung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (2) Alle Einnahmen (insbesondere auch Zuwendungen, Förderungen und andere Leistungen Dritter) des Empfängers sind als Deckungsmittel vorrangig einzusetzen.
- (3) Der Empfänger darf nur die im Antrag dargelegten Ausgaben leisten und Verpflichtungen eingehen. Der LSB M-V kann die Verwendung von Mitteln eines Ansatzes für die eines anderen Ansatzes zulassen; weitergehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des LSB M-V.
- (4) Die Billigkeitsleistung wird nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch den LSB M-V und den Empfänger ausgezahlt.
- (5) Der Empfänger der Billigkeitsleistung ist verpflichtet, unverzüglich dem LSB M-V anzuzeigen, wenn
 - sich herausstellt, dass der Fortbestand des Empfängers nicht oder mit der bewilligten Billigkeitsleistung nicht zu erreichen ist,
 - ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.
- (6) Der Empfänger erklärt ausdrücklich, eine vom Vertragspartner ausgesprochene Erstattungspflicht aufgrund von abweichender Verwendung der Mittel oder anderweitiger Pflichtverletzungen gegen sich gelten zu lassen und dieser unverzüglich nachzukommen (vgl. § 6).

§ 4 Nachweisverfahren

- (1) Gegenüber dem LSB M-V ist **bis zum 30. September 2021** ein zahlenmäßiger Nachweis über die Verwendung der Billigkeitsleistung unter Verwendung eines Vordruckes zu führen. Der Vordruck ist auf der Homepage des LSB M-V unter www.lsb-mv.de veröffentlicht.
- (2) Einnahme- und Ausgabebelege sind auf Anforderung des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. vorzulegen.

- (3) Im Nachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

§ 5 Prüfrechte

Der Landesrechnungshof, das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung, das Landesförderinstitut M-V und der LSB M-V sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Billigkeitsleistung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Empfänger der Billigkeitsleistung hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Rücktritt

- (1) Der LSB M-V ist berechtigt, von dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zurückzutreten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
- die Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarung nachträglich entfallen sind;
 - der Empfänger seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere Aufforderungen des LSB M-V nicht unverzüglich erfüllt, den Nachweis der Verwendung nicht rechtzeitig vorlegt sowie die Bestimmungen aus § 3 dieser Vereinbarung nicht einhält;.
 - die Billigkeitsleistungen durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
 - die Billigkeitsleistungen nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden
 - oder soweit der Bescheid über die Billigkeitsleistung gegenüber dem LSB mit Auswirkungen auf diese Vereinbarung ganz oder teilweise aufgehoben wird.
- (2) Das Rücktrittsrecht des LSB M-V besteht auch, wenn der Empfänger die Billigkeitsleistung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, insbesondere, wenn es sich um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB handelt.
- (3) Tritt der LSB M-V vom Vertrag zurück, so hat der Empfänger die Billigkeitsleistungen ganz oder teilweise zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen. Es sei denn, der Empfänger hat die Umstände, die zum Rücktritt oder zur Unwirksamkeit der Vereinbarung geführt haben, nicht zu vertreten und leistet die Erstattung innerhalb der festgesetzten Frist.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Empfänger erklärt sich mit der Unterschrift einverstanden, dass die vereinsbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Antragstellung offenbart wurden, elektronisch gespeichert und im weiteren Antragsverfahren verwendet werden. Zudem willigt der Empfänger ein, dass die auf die Billigkeitsleistung bezogenen Daten (insbesondere

Vereinsname, -ort, Bezeichnung des Vorhabens, Höhe der Billigkeitsleistung) auf der Webseite des LSB M-V sowie etwaiger Publikationen Verwendung finden kann.

- (2) Alle vorrangigen Unterstützungsleistungen des Bundes und des Landes, einschließlich gesetzlicher Ersatzleistungen (wie z. B. Kurzarbeitergeld), zur Abhilfe der Situation müssen auch weiterhin geprüft und in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Existenzgefährdung oder andere unbillige Härten sind auch weiterhin vorrangig durch andere Maßnahmen (wie z. B. Aufhebung/Stornierung von Verträgen, Rücktritt/Kündigung von Verträgen, Stundungen, andere Einnahmemöglichkeiten, Versicherungsleistungen, Entschädigungsforderungen, Kurzarbeitergeld oder Sofort- oder Liquiditätshilfen) abzuwenden (Schadensminderungspflicht).

§ 8

Salvatorische Klausel, Anpassungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke ergeben sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien, auf angemessene Regelungen in dieser Vereinbarung hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Mit der Unterschrift erklärt die/der Unterzeichnende, dass sie/er berechtigt ist, für den Empfänger diese Vereinbarung zu unterzeichnen.

Für den Empfänger
(satzungsgemäße Vertretung)

Für den LSB M-V

.....
Unterschrift, ggf. Stempel

.....
Unterschrift LSB M-V, Stempel

.....
Vorname, Name (bitte in Druckbuchstaben)

.....
Funktion (bitte in Druckbuchstaben)

.....
Ort, Datum

Schwerin, den